

Haushaltssatzung

der Stadt Schwelm für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Schwelm voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

	EUR
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	67.798.000
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	70.287.173

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	65.623.700
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	65.048.823
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.558.900
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.398.300
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.965.500
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.375.400

festgesetzt.

§ 2

EUR

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

0

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

490.000

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

2.489.173

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist für das Haushaltsjahr **2015** auf 75.000.000 Euro festgesetzt worden.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** für das Haushaltsjahr 2015 werden rückwirkend zum 1.1.2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
	(Grundsteuer A) auf	215 v.H.
1.2	für die Grundstücke	
	(Grundsteuer B) auf	580 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	490 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Deckungsringe / Gegenseitige Deckungsfähigkeit

1.1 Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Aufwendungen je Produkt mit Ausnahme

- der Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- der Abschreibungen und
- der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

1.2 Die Personal- und Versorgungsaufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

1.3 Die Aufwendungen aus Abschreibungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

1.4 Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen werden je für sich zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 83 Absatz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro überschreiten.

Diese Wertgrenzen gelten auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die in voller Höhe durch zusätzliche, nicht im Haushaltsplan veranschlagte Erträge und Einzahlungen gedeckt werden können.

Bei baulichen oder sonstigen Sicherungsmaßnahmen an Schwelmer Schulen gilt im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000 Euro.

§ 10

Soweit im Stellenplan der Vermerk

1. „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

§ 11

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen in den Teilfinanzplänen ist auf 10.000 Euro festgesetzt worden.